



Überall für alle

S P I T E X

**Stadel
Bachs
Weiach**

Statuten

Spitex Stadel-Bachs-Weiach

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz, und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

Index	Art.	Seite		Art.	Seite
Abstimmungen und Wahlen	8	3	Name	1	2
Amtsdauer Vorstand	9	4	Neueintritt	3	2
Anträge Generalversammlung	6	3	Operative Leitung	12	4
Aufgaben Generalversammlung	7	3	Organe	5	3
Aufgaben u. Befugnisse Vorstand	10	4	Rechnungsjahr	16	5
Auflösung des Vereins	18	6	Revisionsstelle	11	4
Ausschluss Mitgliedschaft	4	2	Schweige- u. Sorgfaltspflicht	17	6
Austritt Mitgliedschaft	4	2	Sitz	1	2
Einladung Generalversammlung	6	3	Spendenfonds	13	5
Finanzierung	13	5	Statutenrevision	19	6
Generalversammlung	6	3	Verfahren Generalversammlung	8	3
Gründung	1	2	Vorstand	9	4
Haftung	15	5	Wahlen und Abstimmungen	8	3
Inkraftsetzung Statuten	20	6	Unterschriftsberechtigung	10	4
Löhne und Entschädigungen	14	5	Zweck	2	2
Mitgliedschaft	3	2			

Die Statuten sind der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form formuliert. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, und Zweck

Art. 1

Name ¹ Unter dem Namen Spitex Stadel-Bachs-Weiach besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Sitz ² Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Gründung ³ Der Verein Spitex Stadel-Bachs-Weiach wurde am 6. November 1998 gegründet. Er ist ein Zusammenschluss aus den vormaligen Vereinen Spitex Stadel-Bachs und Spitex Weiach.

Art. 2

Zweck ¹ Der Verein bietet gemäss Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden kranken, betagten oder behinderten Menschen, Familien, Gruppen oder Einzelpersonen im Einzugsgebiet Hilfe und Pflege zu Hause an im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheitserhaltenden Bereich.

² Das Angebot des Vereins umfasst das Leistungsspektrum der Spitex. Bei Bedarf werden ergänzende Dienstleistungen angeboten.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen, Spitälern und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zusammen. Der Verein kann bei Bedarf Kooperationsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft ¹ Mitglied des Vereins Spitex Stadel-Bachs-Weiach können Einzelpersonen, Familien (Hausgemeinschaften) oder juristische Personen sein, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

² Das Tarifreglement kann vorsehen, dass Mitglieder Anspruch auf Ermässigung auf einzelne nicht kassenpflichtige Spitex-Dienstleistungen haben.

Neueintritt ³ Der Beitritt ist jederzeit möglich

⁴ Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

⁵ Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt

Art. 4

Austritt ¹ Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.

² Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres oder infolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages.

Ausschluss ³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe an die Betroffenen.

III. Organe

Organe	Art. 5 ¹ Die Organe des Vereins sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle
Generalversammlung	Art. 6 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. ² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Wird eine ausserordentliche Generalversammlung beantragt, hat die Versammlung innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
Einladung	³ Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge	⁴ Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Aufgaben der Generalversammlung	Art. 7 ¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung - Abnahme des Jahresberichtes - Abnahme von Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle - Entlastung des Vorstandes - Genehmigung des Budgets - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der Revisionsstelle - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern - Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern - Änderung der Statuten - Änderung des Spendenfondsreglement - Auflösung des Vereins
Verfahren	Art. 8 ¹ Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Familien können maximal zwei Stimmen abgeben.
Wahlen und Abstimmungen	² An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ³ Wahlen und Abstimmungen werden im Regelfall mit offenem Handmehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Viertel der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. ⁴ Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand	Art. 9
	¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
	² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	³ Von den Gemeinden Stadel, Bachs und Weiach kann zusätzlich je ein Beisitzer, ohne Stimmrecht, abgeordnet werden.
	⁴ Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
Amts-dauer	⁵ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
	⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Tätigkeit im Vorstand von der Leistung von Mitgliederbeiträgen an den Verein befreit.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 10
	¹ Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen, allein oder zusammen mit der Geschäftsleitung- Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik Festlegen von Reglementen und Tarifen- Festlegen der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements- Führung der Vereinsgeschäfte- Verabschiedung des Budgets- Abschluss der Leistungsverträge mit den angeschlossenen Gemeinden- Wahl, Überwachung und Abberufung der operativen Leitung- Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern- Ernennung der Zeichnungsberechtigten- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
Unterschrifts-berechtigung	² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter zu erteilen.
Revisionsstelle	Art. 11
	¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
	² Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.
	³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Operative Leitung	Art. 12
	¹ Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung.
	² Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Stellenbeschrieb und dem Pflichtenheft geregelt.

IV. Finanzen

Finanzierung	Art. 13 ¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch: - Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen - Beiträge der öffentlichen Hand - Mitgliederbeiträge - Spenden und Legate - Weitere Einnahmen
Spendenfonds	² Der Verein führt ein Spendenfondsreglement. Bei der Verwendung der Spendengelder werden primär übergeordnete Interessen berücksichtigt. Die Einzelheiten darüber werden in einem separaten Reglement festgehalten.
Löhne und Entschädigungen	Art. 14 ¹ Der Vorstand legt das Besoldungsreglement fest. ² Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäss dem Besoldungsreglement entschädigt.
Haftung	Art. 15 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. ² Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden, wenn einzelne Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen nicht angeboten werden können.
Rechnungsjahr	Art. 16 ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen**Schweige- und
Sorgfaltspflicht****Art. 17**

¹ Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.

Auflösung**Art. 18**

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

² Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und es den angeschlossenen Vereingemeinden zu treuen Händen anteilmässig der Einwohnerzahl zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

Statutenrevision**Art. 19**

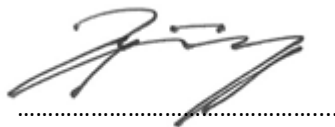
¹ Die Vereinsstatuten können jederzeit - nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand - von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden.

Inkraftsetzung**Art. 20**

¹ Die Statuten treten nach Annahme an der Generalversammlung vom 16. Mai 2018 in Bachs per sofort in Kraft.

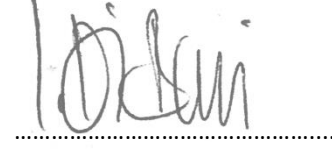
Stadel, März 2018**Spitex Stadel-Bachs-Weiach**

Der Präsident:



Adrian Rüegg

Die Aktuarin:



Irma Di Bari